



## Fragebogen

### Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis 18. April 2024

#### Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:  
Regierungsrat des Kantons Schwyz  
Postfach 1260  
6431 Schwyz

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):  
Dr. Tobias Dahinden, Amtsvorsteher Amt für Geoinformation  
tobias.dahinden@sz.ch, 0418192540

---

#### Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

- A) Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- B) Die Stossrichtungen und Zielsetzungen werden von uns begrüsst.
- C) Es macht Sinn und ist zweckmässig, einen schweizweit vollständigen und flächendeckenden Leitungskataster Schweiz zu schaffen. Die Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen werden damit bei allen Arbeiten oder Interventionen im Untergrund erhöht. Mit einer zeitgemässen Digitalisierung können die Planungs- und Bauverfahren vereinfacht und das Risiko von Schäden an bestehenden Leitungsnetzen minimiert werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur sicheren Versorgung der Gesellschaft mit Energie, Wasser und Kommunikation sowie zur Entsorgung geleistet.
- D) Als wichtig erachten wir, dass nur öffentliche Leitungen sowie Leitungen zu privaten Zwecken im öffentlichen Grund zwingend Inhalt des Leitungskatasters Schweiz sind, nicht aber private Leitungen auf privatem Grund. Die



Eigentümerinnen und Eigentümer von Leitungen zu privaten Zwecken können auf freiwilliger Basis ihre Leitungen erfassen und im Leitungskataster Schweiz einstellen. Das begrüssen wir im Grundsatz; die Ausführungen dazu sind jedoch unklar. Die Ausführungen zu den privaten Leitungen sowie die Abgrenzung zwischen öffentlichem Grund und Privatgrund sind zu konkretisieren.

- E) Unseren Anmerkungen in der Vernehmlassung zum Bericht Leitungskataster Schweiz von 2019 betreffend Zugangsschutz zu den Daten wird Rechnung getragen.
- F) Mit dieser Teilrevision des GeolG werden die bundesrechtlichen Grundlagen für einen Leitungskataster Schweiz spät angegangen. Der Leitungskataster Schweiz muss dennoch sinnvoll, wirtschaftlich verhältnismässig und homogen erstellt werden. Viele digitale Datensätze sind bereits in heterogener Form entstanden.
- G) Die Herausforderungen für die Umsetzung des Leitungskataster Schweiz dürfte in unserem Kanton erheblich sein. Die Inhaberinnen und Inhaber der Daten, die Inhalt des Leitungskatasters Schweiz bilden, werden verpflichtet, diese dem Kanton zu liefern. Dabei gibt es im Kanton Schwyz zahlreiche kleinere privatrechtlich organisierte Wasserversorgungen, die noch nicht über digitalisierte Daten ihrer Leitungswerke verfügen.

## 2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

- a) In Art. 3 erachten wir die Definition der Netzeigentümer und Netzbetreiber mit der Eigenschaft, ob eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Grundstücken bedient werden, als problematisch. Normalerweise wissen selbst grosse Netzbetreiber auf der untersten Netzebene, welche Grundstücke durch sie versorgt werden. Die Anzahl der von ihnen versorgten Grundstücke ist daher bestimmt. Es muss vermieden werden, dass sich kommerzielle Netzbetreiber auf diese Formulierung berufen können, um die Lieferung der Daten zu verweigern. Wir erachten es als wesentlich, ob die Anzahl der Grundstücke aufgrund der Satzungen der Leitungseigentümer eingeschränkt ist oder nicht.
- b) Gemäss Art. 18a Abs. 1 GeolG stellt der Leitungskataster Schweiz Geodaten zu «ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen» bereit. Es ist unklar, was «dazugehörige Infrastrukturen» alles umfasst. Das ist spätestens im Rahmen der Verordnung zu konkretisieren.
- c) In Art. 18a Abs. 2 wird Vorgeschlagen, dass der Zweck des Leitungskatasters Schweiz um die Unterstützung im Bereich des Grundbuchs erweitert werden kann. Gemäss Art. 953 ZGB wird das Grundbuch an die Kantone



delegiert. Art. 18a Abs. 2 sollte nur erlassen werden, falls die Mitarbeit der Grundbuchämter durch den Bund (EGBA) durchgesetzt werden kann und durchgesetzt wird.

- d) In Art. 18b Abs. 1 Bst. a wird ein nach Gemeinden gegliedertes Verzeichnis der Netzbetreiber vorgeschrieben. Mit der aktuellen Formulierung entsteht keine direkte Verpflichtung für die Gemeinden zur Führung dieses Verzeichnisses. Im erläuternden Bericht wird jedoch in Ziffer 5.2 auf Seite 13 von einer solchen Verpflichtung ausgegangen. Dieser Widerspruch ist im erläuternden Bericht aufzuheben.
- e) Weil private Leitungen gemäss Art. 18b Abs. 1 lediglich im Leitungskataster Schweiz zu erheben sind, wenn sie in öffentlichem Grund liegen, führt das bei solchen Leitungen zu Lücken im Netz. Der erläuternde Bericht sollte mit einer Empfehlung ergänzt werden, dass idealerweise solche Leitungen auch ausserhalb des öffentlichen Grundes erhoben werden, um Lücken im Netz zu vermeiden.
- f) Die Abgrenzung und die Definition von «öffentlichem Grund» ist nicht immer so eindeutig, wie im schematischen Beispiel im erläuternden Bericht. Wir denken an Strassen im Eigentum von Korporationen, Strassengenossenschaften oder an Privatstrassen, die teilweise öffentlich genutzt werden dürfen (Winterwege). Der Begriff «Plätze» ist zu präzisieren. Zählt zum Beispiel ein öffentlicher Parkplatz auf einem privaten Grundstück zum öffentlichen Raum?

Folgendes Beispiel aus der Gemeinde Freienbach SZ soll die Problematik verdeutlichen. Das Grundstück Nr. 772 umfasst Strassen, Hafenanlagen, Parkplätze, etc. und ist im privaten Eigentum der Korporation. Welche Gebiete würden hier als öffentlicher Raum gelten?



Abbildung 1: zu 2f) Auszug aus WebGIS SZ: <https://map.geo.sz.ch/s/8iiH7/>

Für eine landesweite homogene Umsetzung sind klarere und eindeutigerer Regelungen und Beispiele notwendig.

- g) Es gibt Grundstücke die keinen Eigentümer mehr haben, sogenannte «herrenlose Grundstücke». Im Kanton Schwyz, sind das oft Grundstücke auf denen Zufahrtsstrassen liegen. Darunter verlaufen vermutlich Leitungen. Im Kanton Schwyz existieren derzeit rund 25 solcher Grundstücke (Beispiel Grundstück Nr. 247 Freienbach; EGRID: CH443826772264). Bitte präzisieren Sie für solche Grundstücke in den Erläuterungen zu Art. 18b, ob diese zum öffentlichen Grund zählen. Wir schlagen vor, dass herrenlose Grundstücke wie Privateigentum behandelt werden.
- h) Im erläuternden Bericht wird in Bezug zum öffentlichen Grund gemäss Art. 18b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 auf Seite 9 von «implizit der öffentlichen Nutzung gewidmet» gesprochen. Den Begriff erachten wir als unpräzise. Bitte erläutern Sie genauer, worum es sich handelt.
- i) Wir merken an, dass zur Anpassung von Art. 18b Abs. 2 dem erläuternden Bericht nicht zu entnehmen ist, welche Leitungen, ausser Erdwärmesonden, beim Ausbau zusätzlich Inhalt des Leitungskatasters Schweiz sein werden und welche nicht. Diese Information ist zu ergänzen.
- j) In den Fällen, in denen noch keine digitalen Dokumentationen vorhanden sind, ist gemäss dem Bericht anzustreben, dass vor allem die Gemeinden



oder auch der Kanton, als Träger der Kantonsstrassen, die digitale Dokumentation von privaten Leitungen im öffentlichen Grund gewährleisten (Art. 18d). Der Aufwand dürfte erheblich sein.

- k) Gemäss Art. 18d Abs. 2 kann der Bundesrat grossen Netzbetreiber eine eigene Aggregationsinfrastruktur zur Verfügung stellen. Es leuchtet uns ein, warum es diesen Wunsch gibt. Wir geben jedoch zu bedenken, dass damit die Netzbetreiber nicht davon entbunden werden, an die Kantone mit eigenem Leitungskataster die kantonalen Mehranforderungen zu liefern.
- l) Geobasisdaten des Bundesrechts sind im Grundsatz öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Solche überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen sind bei Leitungsinformationen in der Regel vorhanden bzw. können vorhanden sein. Werkleitungen, die der Ver- und Entsorgung dienen, könnten Ziele für terroristische Anschläge oder für Aktivitäten des organisierten Verbrechens sein. Aus diesem Grund sind namentlich Wasserreservoirs oder der genaue Verlauf von Gasleitungen nur einem beschränkten Nutzerkreis öffentlich zugänglich zu machen. Mit der Beschränkung des umfassenden Zugangs nach Art. 18f GeolG wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Es ist darauf zu achten, dass der Schutz durchgehend über die föderalen Ebenen besteht. Es bringt nichts, wenn der Bund den Zugang zu den Daten überwacht, diese jedoch beim Zusammenführen bei den Kantonen abgegriffen werden können. Weiter ist ergänzend zu prüfen, ob zur Erfüllung/Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse des Bundes weiteren Nutzerkreisen, insb. Planungsbüros, ebenfalls ein umfassender Zugang ermöglicht werden kann.
- m) Der Leitungskataster Schweiz wird in Art. 22 Abs. 2 als Aufgabe der Landesvermessung definiert. Die Daten des Leitungskatasters Schweiz sind *keine* Georeferenzdaten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f, sondern «nur» Geobasisdaten. Damit entsteht unseres Erachtens ein Widerspruch zu Art. 22 Abs. 1 GeolG. Der Widerspruch ist zu vermeiden, da sonst die verfassungsrechtliche Grundlage auf Art. 75a Abs. 1 BV für den Leitungskataster als Bundesaufgabe in Frage gestellt werden kann.
- n) Wir möchten festhalten, dass die neue, zusätzliche Aufgabe eines Leitungskataster Schweiz nicht zu Lasten bestehender Bundeskredite, namentlich der amtlichen Vermessung oder des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), finanziert werden darf. Für die bundesgesetzlich vorgeschriebene periodische Nachführung der amtlichen Vermessung im Kanton Schwyz fehlt bereits heute der entsprechende Bundesbeitrag. Für den ÖREB-Kataster wurden der Bundesbeitrag gekürzt.
- o) Das Geoinformationsgesetz ist betreffend finanzieller Unterstützung für die Kantone für den Betrieb der einzelnen Aufgaben inkonsistent. Gemäss



Art. 39a Abs. 2 Bst. b soll es neben dem Aufbau des Leitungskataster Schweiz auch für dessen Betrieb Bundesgelder für die Kantone geben. Beim ÖREB-Kataster wird die Finanzierung mittels Programmvereinbarung geregelt, die Finanzierung des Betriebs wird weder ausgeschlossen noch vorgeschrieben. Bei der amtlichen Vermessung darf der Betrieb nicht finanziert werden.

Wir schlagen vor, die explizite Vorschrift zur Leistung von Betriebsbeiträgen an den Leitungskataster zu streichen. Sollten diese trotzdem gewährt werden, sind aus Fairnessgründen mit dieser GeolG Teilrevision ebenfalls Bundesbeiträge an den Betrieb der amtlichen Vermessung an die Kantone zu leisten. Diese zusätzlichen Bundesbeiträge an den Betrieb der amtlichen Vermessung an die Kantone dürfen dann jedoch den bestehenden Kredit für die amtliche Vermessung nicht reduzieren, sondern sind zusätzlich zu gewähren.

- p) Die Umsetzungsfrist für die Einführung des Leitungskataster Schweiz wird gemäss erläuterndem Bericht auf Seite 12 auf sechs Jahre festgelegt. Diese Frist erachten wir als realistisch und sinnvoll. Um die Erstrealisierung des Leitungskatasters Schweiz zeitnah umzusetzen und die Kantone und involvierten Partner zu motivieren diese Arbeiten bald anzugehen, sollten die Bundesbeiträge für die Erstrealisierung, nach Ablauf der ersten sechs Jahre, um einen merklichen Beitragssatz reduziert werden. Kantone, die diese Arbeiten nicht zeitgerecht umsetzen, bekämen so, neben dem späteren Nutzen, geringere Bundesbeiträge. Die Kantone könnten einen ähnlichen Mechanismus in ihre kantonalen Regelungen einfliessen lassen, sofern sie die Gemeinden und Werkbetreiber bei der Realisierung des Leitungskatasters Schweiz mitfinanzieren möchten.
- q) Die Abgeltung der Kantone während der Einführung des Leitungskatasters Schweiz zu dessen Aufbau erachten wir als zweckmässig (vgl. Art. 46a Abs. 2 GeolG). Allerdings erkennen wir nicht, wie der Bund die Kosten geschätzt hat. Der erläuternde Bericht ist dahingehend zu ergänzen.
- r) Warum wird - im Unterschied zur amtlichen Vermessung (Art. 38 Abs. 4) und zum ÖREB-Kataster (Art. 39 Abs. 3) - in Art. 39a die Ersatzvornahme nicht geregelt? Bitte erläutern Sie den Grund im erläuternden Bericht oder, falls die Regelung vergessen ging, ergänzen Sie die Vorlage.
- s) Ziffer 6.8 «Datenschutz» auf Seite 16 des Berichts erklärt, dass keine Personendaten im Leitungskataster Schweiz erscheinen. Diese seien bei der Gemeinde oder einer anderen Stelle zu erfragen. Ein entsprechender Artikel dazu fehlt im GeolG. Es fehlt eine Grundlage, dass die Gemeinde den Eigentümer in einem Verzeichnis führen muss. Art. 18b Abs. 1 Bst. a deckt diese Anforderung nicht ab.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3 Abs. 1 Bst. k.	Netzeigentümerin oder -eigentümer: <del>natürliche oder</del> juristische Person, die Eigentümerin oder Eigentümer von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine <del>unbestimmte</del> <b>nicht näher bestimmte</b> Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen;	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vgl. Ziffer 6.8 «Datenschutz» im Bericht. Demnach gibt es keine natürlichen Personen als Netzeigentümer, da jene «durchwegs juristische Personen sind». Wenn es keine natürlichen Personen als Netzeigentümer gibt, dann sind sie auch nicht zu erwähnen.</li> <li>2. Die Definition ist für uns nicht stimmig. Siehe Bemerkung a oben.</li> </ol>
3 Abs. 1 Bst. l.	Netzbetreiberin oder -betreiber: <del>natürliche oder</del> juristische Person, die Betreiberin oder Betreiber von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine <del>unbestimmte</del> <b>nicht näher bestimmte</b> Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen;	Wie bei Art. 3 Abs. 1 Bst. k.
18a Abs. 1	<i>Keine Abkürzung für «Leitungskataster Schweiz»</i>	Das Gesetz bleibt verständlicher, wenn Abkürzungen vermieden werden. Für die ebenfalls sperrige Bezeichnung «öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung» wird keine Abkürzung verwendet, obwohl sie ähnlich oft wie «Leitungskataster Schweiz» verwendet wird.
18d Abs. 2	Die Netzbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet, den Kantonen <b>oder den von ihnen vorgesehenen beauftragten Stellen</b> die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kantone sollen ihre Aufgabe im Betrieb delegieren können. Gemäss Bericht wäre das so vorgesehen. Wir empfehlen, das hier explizit zu regeln.</li> <li>2. Zum zweiten Satz: siehe Bemerkung k weiter oben. Allenfalls kann der Satz gestrichen werden.</li> </ol>
18f Abs. 2 Bst. a	die persönlichen, sachlichen <b>und technischen</b> Voraussetzungen für die Zugangsgewährung;	Ergänzung: technische Voraussetzungen. Gemäss erläuterndem Bericht, Ziffer 4, Seite 11 sollen die Kantone zuständig sein zur Gewährung und Verweigerung des Zugangs gegenüber Gemeinden, kantonalen Stellen, Werken auf kommunaler und kantonaler Ebene, Blaulichtorganisationen, Auftragnehmern der Gemeinde- und Kantonsverwaltung sowie Planungsbüros für privat finanzierte Sondernutzungsplanungen. Zur Gewährung bzw. Verweigerung des Zuganges sind technische Hilfsmittel nötig. Um Klarheit zu bekommen, wie diese Hilfsmittel umzusetzen sind, soll der Bund die dafür nötigen technischen Voraussetzungen regeln können. Der technische Zugang soll analog dem Organisationsmodell «Aggregation» nur einmal umgesetzt werden und von den Kantonen, falls gewünscht, genutzt werden können.
39a Abs. 2 Bst. b	<del>Betrieb und</del> die Weiterentwicklung des <b>Leitungskatasters Schweiz</b> <b>LKCH</b>	Siehe Bemerkung o weiter oben.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
4: Art. 18a	«dazugehörige Infrastrukturen»	Wir bitten darum, den Begriff genauer zu erläutern.
4: Art. 18b	Kein konkreter Änderungsvorschlag zum bestehenden Text. <i>Als öffentlicher Grund gilt die Fläche von und der Untergrund unter Verkehrsflächen und anderen Flächen des öffentlichen Raums, die explizit oder implizit der öffentlichen Nutzung gewidmet wurden, unabhängig davon, ob diese privatrechtlich im Eigentum des Staates oder im Eigentum von Privaten stehen (vgl. Abbildung). Dies sind insbesondere Strassen und Plätze.</i>	Wir empfehlen, diesen Abschnitt zu präzisieren. Siehe Bemerkungen f–h weiter oben.
5.1	Erster Abschnitt letzter Satz ... und ab 2029 jährlich um 3 Millionen Franken (wiederkehrende Betriebskosten der Kantone) erhöht werden <b>muss</b> .	<i>muss</i> statt <i>soll</i>  Der Leitungskataster Schweiz ist eine neue Aufgaben. Sie bedarf eines neuen, zusätzlichen Kredits. Die Finanzierung darf nicht zu Lasten des Kredites der amtlichen Vermessung oder des ÖREB-Katasters geschehen, da im Bereich amtliche Vermessung bereits heute zu wenig Bundesgelder vorhanden sind, um die durch den Bund gesetzlich vorgeschrieben Arbeiten zu subventionieren. Wir schlagen vor, dass der Finanzbedarf für den Leitungskataster Schweiz beim Bund mit einer separaten neuen Kreditposition verwaltet wird, da es sich um eine eigenständige Aufgabe handelt.